

# Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 13. August 2001

---

G 51      Bachenbülach, Winkel. Wasserversorgung der Stadt Bülach. Quellfassungen Vorderer und Hinterer Rübisberg. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Wasserversorgung der Stadt Bülach erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 17. Juni 1985 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Rübisberg. Mit Schreiben vom 7. August 1995 wurden die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (heute: AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) unterbreitet. Dieses nahm am 1. September 1995 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 23. November 1998 und 29. Februar 2000 setzten die Gemeinderäte Winkel und Bachenbülach die Schutzzonen fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Bülach vom 20. Januar 1999 und 12. April 2000 sind gegen die Festsetzungsbeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Rübisberg gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes den Gemeinderäten Bachenbülach und Winkel. Diese haben alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Gemäss § 36 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) vom 2. Juni 1991 bedürfen alle den Gemeingebrauch beschränkenden oder übersteigenden Wassernutzungen einer Konzession oder Bewilligung. Die Konzessionspflicht für die Entnahme von Grund- bzw. Quellwasser für die Trinkwasserversorgung wird in § 1 lit. a der Konzessionsverordnung zum WWG namentlich erwähnt. Bei maxi-

malen Wasserentnahmen von weniger als 50 l/min ist ein vereinfachtes Verfahren ohne öffentliche Ausschreibung möglich, sofern Interessen Dritter offensichtlich nicht berührt werden. Die Wasserversorgung der Stadt Bülach ist deshalb einzuladen, der Gemeinde Bachenbülach (zur Weiterleitung an die Baudirektion) je ein Konzessionsgesuch für die Quellfassungen Vorderer und Hinterer Rübisberg einzureichen.

### **Die Baudirektion v e r f ü g t:**

I. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Bachenbülach und Winkel vom 29. Februar 2000 und 23. November 1998 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Vorderer und Hinterer Rübisberg und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Vordere Rübisbergquellen, Teil Bachenbülach, 1:1'000 vom September 1998;
- Schutzzonenplan Vordere Rübisbergquellen, Teil Winkel, 1:1'000 vom September 1998;
- Schutzzonenplan Hintere Rübisbergquellen 1:1'000 vom September 1998;
- Schutzzonenreglement der Quellfassungen Rübisberg vom 22. Oktober 1993 (revidiert am 22. November 1994 und 22. September 1995).

II. Die Gemeinderäte Bachenbülach und Winkel werden eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen, diese in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Die Wasserversorgung der Stadt Bülach wird eingeladen, der Gemeinde Bachenbülach (zur Weiterleitung an die Baudirektion) für die Quellfassungen Vorderer und Hinterer Rübisberg je ein Konzessionsgesuch bis spätestens Dezember 2001 einzureichen.

IV. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Stadt Bülach, 8180 Bülach, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 560.--	(85262.40.000)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 60.--</u>	(85262.40.000)
Total	<u>Fr. 620.--</u>	(8000 0010 01)

V. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VI. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Bachenbülach, 8184 Bachenbülach (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Bülach, Marktgasse 7, 8180 Bülach);
  - den Gemeinderat Winkel, 8185 Winkel (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Bülach, Marktgasse 7, 8180 Bülach);
  - die Wasserversorgung der Stadt Bülach, 8180 Bülach;
  - das Ingenieur- und Vermessungsbüro Walter Schwarz AG, Schaffhauserstr. 96, 8180 Bülach;
  - das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
  - das DLZ der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling)
- sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 13. August 2001  
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

  
Verwaltungssekretärin